

Leitfaden zum Recht auf Sprachgebrauch

**DEUTSCH
ITALIANO
LADIN**

#multilingual



Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provincia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL · ALTO ADIGE



Vorwort

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Südtirol ist aufgrund seiner Geschichte und seiner geografischen Lage ein Land der Vielfalt – kulturell und sprachlich. Unsere Autonomie ermöglicht es uns, diese Vielfalt nicht nur zu bewahren, sondern aktiv zu gestalten. Der Gebrauch der Muttersprache gegenüber der öffentlichen Verwaltung ist ein Grundrecht und ein wesentliches Element des Minderheitenschutzes. Wer sich in seiner Sprache ausdrücken kann, fühlt sich gehört und gesehen – als gleichwertiger Teil unserer Gemeinschaft.

In einer Zeit, in der gesellschaftlicher Zusammenhalt und gegenseitiges Verständnis wichtiger denn je sind, zeigt Südtirol, dass Mehrsprachigkeit kein Hindernis, sondern eine Stärke ist. Unsere Institutionen garantieren den gleichwertigen Gebrauch der deutschen, italienischen und – in den ladi-

nischen Tälern – auch der ladinischen Sprache. Das ist keine Selbstverständlichkeit, sondern das Ergebnis eines kontinuierlichen politischen und gesellschaftlichen Engagements.

Diese Broschüre bietet einen umfassenden Überblick über die geltenden Rechte hinsichtlich des Sprachgebrauchs in Südtirol. Sie erklärt, wie diese Rechte in der öffentlichen Verwaltung, vor Gericht, im Gesundheitswesen, bei Polizei und Militär sowie bei Konzessionsnehmern konkret umgesetzt werden. Sie zeigt auf, in welchen Situationen Bürgerinnen und Bürger ihre Sprache frei wählen können – und was zu tun ist, wenn diese Rechte nicht gewahrt werden. Grundlegend bleibt stets: Die öffentliche Verwaltung richtet sich nach der Sprache der Bürgerin oder des Bürgers.

Ich lade Sie ein, dieses Informationsangebot zu nutzen. Wer seine Rechte kennt, findet sich im Alltag leichter zurecht. Letztlich liegt es an jeder und jedem von uns, zur Aufrechterhaltung der sprachlichen Rechte in Südtirol beizutragen – damit unser Land auch in Zukunft ein Ort des respektvollen und friedlichen Zusammenlebens bleibt.

Arno Kompatscher
Landeshauptmann

Inhalt

Gebrauch der drei Landessprachen

- in der öffentlichen Verwaltung..... 6
- bei Konzessionsnehmern..... 14
- im öffentlichen Gesundheitswesen 16
- bei Militär und Polizei..... 18
- bei Gericht..... 20

Ladinia..... 26

Beschwerdemöglichkeiten..... 28

Zweisprachigkeits- und Ladinischprüfungen..... 32



Welche Rechte und Pflichten rund um den Sprachgebrauch haben die Bürgerinnen und Bürger und die öffentliche Verwaltung in Südtirol? Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen liefern das Zweite Autonomiestatut (DPR vom 31. August 1972, Nr. 670) und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen (DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752, und DPR vom 15. Juli 1988, Nr. 574).

Die vorliegende Broschüre zeigt auf, wie die Sprachbestimmungen in die Praxis umgesetzt werden: in **öffentlichen Ämtern**, bei Betreibern von **öffentlichen Diensten** (sog. Konzessionsnehmern), im **Gesundheitswesen**, gegenüber den **Militär- und Polizeibehörden** und bei **Gericht**. Inhalt der Broschüre sind außerdem die Beschwerdemöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger sowie der **Zweisprachigkeits-** und **Ladinisch-nachweis**.

Wem steht das Recht zu?

Das Recht, die deutsche oder die italienische Sprache gegenüber den Ämtern der öffentlichen Verwaltung zu verwenden und das Recht auf einen deutschsprachigen oder italienischsprachigen Gerichtsprozess, stehen in Südtirol **allen natürlichen und juristischen Personen** zu, nicht nur den ansässigen Bürgerinnen und Bürgern.

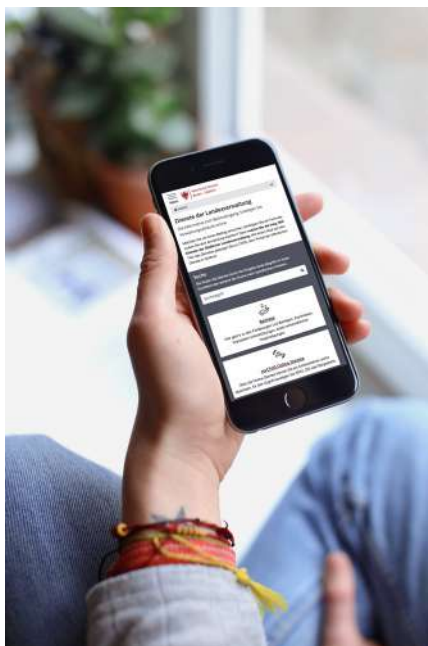
Unabhängig von Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Wohnort, können sich **Bürgerinnen und Bürger aus EU- und Nicht-EU-Ländern** – einschließlich anerkannter Asylsuchender – **in deutscher oder italienischer Sprache** an die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in Südtirol wenden. In bestimmten Fällen gilt dies auch für die ladinische Sprache.

Gebrauch der drei Landessprachen in der öffentlichen Verwaltung

Alle Ämter, Behörden und Körperschaften der öffentlichen Verwaltung, die ihren Sitz in Südtirol haben oder regionale Zuständigkeit besitzen, müssen den **Gebrauch der deutschen und der italienischen Sprache gleichermaßen gewährleisten**. Dazu gehören die Einrichtungen des Staates, der Region und des Landes, die Bezirksgemeinschaften und Gemeinden und auch bestimmte Einrichtungen wie:

- das Regierungskommissariat
- die Agentur der Einnahmen
- die Zollämter
- die Banca d'Italia
- das Staatsarchiv
- die Rundfunkanstalt Südtirol (RAS)
- die Handelskammer
- die gesamtstaatliche Anstalt für soziale Vorsorge (INPS)
- die gesamtstaatliche Anstalt für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle (INAIL)
- der italienische Automobilclub (ACI)

Die Bestimmungen zur Zweisprachigkeit gelten auch für die **elektronischen Dienste der öffentlichen Verwaltungen**. Diese müssen den Bürgerinnen und Bürgern gleichwertig auf Deutsch und Italienisch zur Verfügung stehen.



IM SCHRIFTVERKEHR

Verwaltungsakte werden in Südtirol grundsätzlich auf **Deutsch oder Italienisch** verfasst.

Wenn ein Verwaltungsakt von einem schriftlichen Antrag einer Bürgerin oder eines Bürgers ausgeht, muss die Verwaltung im gesamten Schriftverkehr mit dieser Person jene **Sprache verwenden, die letztere im Antrag gewählt hat**.

Bei Dokumenten, die von Amts wegen erstellt werden – also nicht auf Antrag einer Bürgerin oder eines Bürgers –, muss die Verwaltung die **mutmaßliche Sprache der angeschriebenen Person** verwenden. Anhaltspunkte zur Bestimmung dieser mutmaßlichen Sprache können beispielsweise **Vorname und Nachname** sein.

In allen öffentlichen Verwaltungen und Körperschaften in Südtirol wird der Gebrauch der deutschen und italienischen Sprache gewährleistet. Dies gilt sowohl für schriftliche Dokumente als auch für Gespräche mit dem Verwaltungspersonal.



In drei Fällen sind Verwaltungsakte zwingend zweisprachig, also auf Deutsch und Italienisch, zu verfassen:

1. Akte, die an die Allgemeinheit gerichtet sind:

Dabei handelt es sich um Akte, die an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind oder aufgrund von Gesetzen und Verordnungen veröffentlicht werden müssen.

Dazu gehören zum Beispiel Akte aus folgenden Bereichen:

- **Öffentlicher Dienst (z. B.: Stellenausschreibungen)**
- **Städtebauliche Tätigkeit (z. B.: Bauleitpläne und Ausschreibungen zur Vergabe von Bauaufträgen)**
- **Vergabe von Zuschüssen und Förderungen**
- **Verordnungen und Wettbewerbsausschreibungen**



2. Einzelakte, die für den öffentlichen Gebrauch bestimmt sind:

Darunter fallen Akte, die zwar Einzelpersonen betreffen, aber für den öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, zum Beispiel:

- **Identitätskarten und gleichwertige Dokumente**
- **Eheaufgebote**
- **Krankschreibungen**
- **Konzessionen, Genehmigungen und Zulassungen**
- **Diplome und Zweisprachigkeitsnachweise**
- **Meldeamtliche Bescheinigungen**
- **Grundbuch- oder Katastereintragungen**



Die öffentliche Verwaltung muss im Schriftverkehr immer die von der Bürgerin oder dem Bürger gewählte Sprache verwenden. Geht der Akt oder die Mitteilung von der Verwaltung aus, wird die mutmaßliche Sprache der angeschriebenen Person verwendet. Antwortet die Verwaltung auf ein Schreiben einer Bürgerin oder eines Bürgers, wird die von ihr oder ihm verwendete Sprache beibehalten.

3. Akte, die mehrere öffentliche Ämter betreffen

Dazu gehören Akte, die an mehrere Ämter und Organe der öffentlichen Verwaltung mit Sitz in Südtirol oder regionaler Zuständigkeit gerichtet sind, wie zum Beispiel:

- **Rundschreiben**
- **Einberufungen zu Versammlungen, sofern diese nicht durch individuelle Schreiben erfolgen**

Bei zweisprachigen Verwaltungsakten sind der **deutsche und der italienische Text grafisch gleich zu gestalten**: Sie müssen dieselbe **Schriftart und Schriftgröße** aufweisen und **nebeneinander** stehen. Es ist also nicht ausreichend, wenn der Text einer Sprache kleiner gedruckt oder unter dem anderen platziert wird. Jede Verwaltungsbehörde entscheidet selbst, welche Sprachversion links oder rechts steht.

Für die zweisprachige Abfassung der Texte dürfen Bürgerinnen und Bürger **keine zusätzlichen Kosten** entstehen.

IM MÜNDLICHEN VERKEHR

Im mündlichen Verkehr muss die Verwaltungsbehörde in der **Sprache der Bürgerinnen und Bürger** antworten. Diese können frei wählen, welche der beiden Sprachen (Deutsch oder Italienisch) sie verwenden möchten.

VERWALTUNGSINTERN

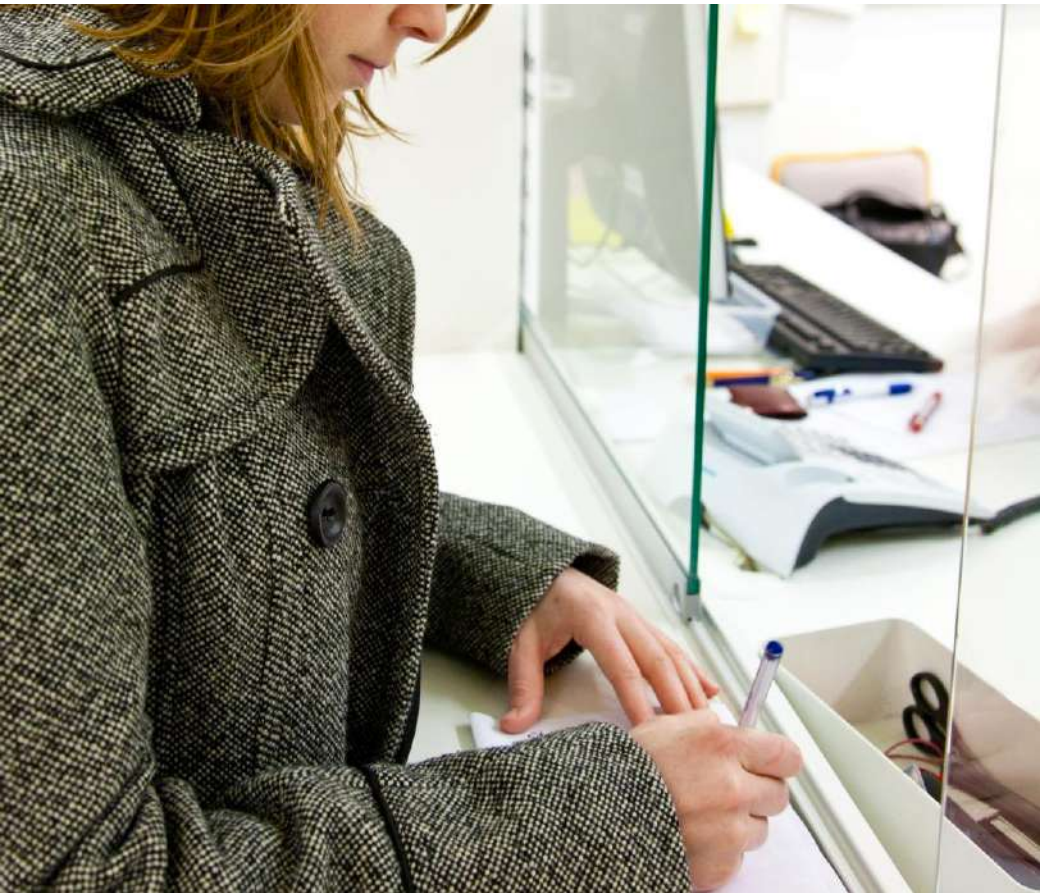
Während im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern genaue Sprachregelungen einzuhalten sind, herrscht bezüglich des verwaltungsinternen Sprachgebrauchs **weitgehende Freiheit**. Die Bediensteten können selbst entscheiden, ob sie mit ihren Kolleginnen und Kollegen Deutsch oder Italienisch sprechen. Grundsätzlich können sie ihre Aufgaben und Tätigkeiten in der von ihnen bevorzugten Sprache ausführen. **Ausbildungskurse** innerhalb der Region können wahlweise in einer der beiden Sprachen besucht werden.

Im Rahmen des verwaltungsinternen Austauschs dürfen grundsätzlich keine Übersetzungen verlangt werden. Ausnahmen sind gesetzlich geregelt und betreffen beispielsweise die Übermittlung von deutschsprachigen Dokumenten an Verwaltungsbehörden, Körperschaften oder Anstalten, die ihren Sitz außerhalb von Südtirol haben.

NICHTIGKEITSBESCHWERDE

Glaubt eine Bürgerin oder ein Bürger, dass eine Mitteilung oder ein Akt der Verwaltung gegen die Sprachbestimmungen verstößt, kann sie bzw. er **Nichtigkeitsbeschwerde** einlegen (siehe Kapitel über die Beschwerdemöglichkeiten).

Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht, im mündlichen Verkehr mit den Behörden frei zwischen Deutsch und Italienisch zu wählen. Die Bediensteten müssen sich entsprechend anpassen und die gewählte Sprache verwenden.



LADINISCH

Ladinischsprachige Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, ihre Sprache **mündlich und schriftlich** zu verwenden, wenn sie sich an **Ämter oder Schuleinrichtungen** wenden, die ihren **Sitz in den ladinischen Tälern in Südtirol**, also im Gadertal und in Gröden, haben.

Dieses Recht besteht auch gegenüber **Landesämtern außerhalb des ladinischen Gebiets, die sich ausschließlich oder hauptsächlich mit den Anliegen der ladinischen Bevölkerung befassen**, wie die ladinische Bildungsdirektion oder das Amt für ladinische Kultur und Jugend.

Diese Ämter antworten mündlich auf Ladinisch. Schriftliche Antworten werden in deutscher und italienischer Sprache verfasst, gefolgt vom ladinischen Text. Dieses Verfahren gilt auch für die Ausstellung öffentlicher Akte und Dokumente.

Gegenüber anderen öffentlichen Verwaltungsbehörden in Südtirol können die ladinischsprachigen Bürgerinnen und Bürger Deutsch oder Italienisch wählen.

Auch bezüglich des Gebrauchs des Ladinischen kann jede Bürgerin und jeder Bürger **Nichtigkeitsbeschwerde** einlegen, wenn sie bzw. er der Ansicht ist, dass ein Verwaltungsakt oder eine Mitteilung die Sprachbestimmungen verletzt (siehe Kapitel über Beschwerdemöglichkeiten).

Ladinerinnen und Ladiner haben das Recht, ihre Sprache (Ladinisch) im Umgang mit Ämtern und Behörden zu verwenden, die entweder ihren Sitz in den ladinischen Tälern haben oder sich hauptsächlich mit Angelegenheiten der ladinischen Bevölkerung befassen.

DIE TERMINOLOGIE-KOMMISSION

Die korrekte Rechts-, Verwaltungs- und sonstige Fachterminologie wird in Südtirol von einer eigenen paritätischen Kommission festgelegt. Die **Terminologiekommission** setzt sich aus 6 Sachverständigen zusammen wovon drei italienischsprachige vom Regierungskommissariat und drei deutschsprachige von der Landesregierung ernannt werden. Sie normiert und aktualisiert regelmäßig **die offiziell zu verwendenden Begriffe** im Südtiroler Kontext, um die Übereinstimmung zwischen der

deutschen und italienischen Terminologie zu gewährleisten, terminologische Klarheit zu schaffen und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Die festgelegte Terminologie muss in den Gesetzen, Verordnungen, Akten und Maßnahmen, die im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino-Südtirol veröffentlicht werden, verwendet werden. Die für Südtirol genormten Termini können im **Online-Wörterbuch** bistro eingesehen werden.

CE	
Commissione	
Commissione delle Comunità europee	
Commissione europea	
Cumiscion	
Cumiscion Europeaica	
Comisciun Europeaica	
See full entry	
diritto costituzionale/Verfassungsrecht	
Kommission	CH
parlamentarische Kommission	Südtirol
Parlamentskommission	Südtirol/CH
parlamentarischer Ausschuss	ATIDE
Ausschuss	ATIDE

bistro

Ausgangssprache wählen: ☒ Italienisch
☐ Deutsch
☐ Ladinisch



Gebrauch der drei Landessprachen bei Konzessionsnehmern in Südtirol

Konzessionsnehmer erbringen im Auftrag öffentlicher Körperschaften Dienste von öffentlichem Interesse. Auch private Rechtsträger können Dienstleistungen erbringen, die in den Aufgabenbereich der öffentlichen Verwaltung fallen.

Diese Betreiber von öffentlichen Diensten in Südtirol sind grundsätzlich zur **Zweisprachigkeit verpflichtet**. Dazu gehören unter anderem:

- die Post (Poste Italiane)
- Energie-, Gas-, Trinkwasser- oder Müllabfuhrunternehmen (z.B. Alperia, SEAB, EcoCenter)
- Seilbahnbetreiber
- Straßen- und Parkplatzbetreiber
- Betreiber von öffentlichen Verkehrsdiensten (wie zum Beispiel STA, SASA, SAD und Trenitalia)
- Gemeindeapotheken

Grundsätzlich haben Bürgerinnen und Bürger das Recht, sich gegenüber Betreibern von öffentlichen Diensten der deutschen oder italienischen Sprache zu bedienen. Um dies zu gewährleisten, müssen diese Dienste entsprechend organisiert sein. In der Praxis müssen an den Dienstschaltern also Mitarbeitende eingesetzt werden, die den Kundenkontakt in beiden Sprachen abwickeln können. Dieses Personal muss



Wenn ein Unternehmen in Südtirol einen öffentlichen Dienst auf Basis einer von öffentlicher Hand vergebenen Konzession erbringt, ist es zur Zweisprachigkeit verpflichtet.

einen **Zweisprachigkeitsnachweis** besitzen.

Im mündlichen und schriftlichen Austausch muss jene **Sprache** verwendet werden, **in der sich die Bürgerin oder der Bürger an das Unternehmen wendet**. Wenn eine mündliche Anfrage nicht sofort erledigt werden kann, muss die von der Person gewählte Sprache vermerkt werden.

Wenn ein Konzessionsnehmer von sich aus handelt, zum Beispiel bei der Zustellung einer Mitteilung, muss er die **mutmaßliche Sprache der kontaktierten Person** verwenden bzw. sich ihrer Sprache anpassen. **Auch Online-Dienste** müssen den Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen in deutscher und italienischer Sprache zur Verfügung stehen.

Bei Missachtung dieser Pflicht zur Zweisprachigkeit verhängt die Regierungskommissärin oder der Regie-

rungskommissär dem Konzessionsnehmer eine **Verwaltungsstrafe**.

Auch gegenüber Betreibern von öffentlichen Diensten kann eine **Nichtigkeitsbeschwerde** eingereicht werden (siehe Kapitel über die Beschwerdemöglichkeiten).

Das Personal der Konzessionsnehmer, das in direktem Kontakt mit den Kundinnen und Kunden steht, muss einen Zweisprachigkeitsnachweis besitzen.

LADINISCH

Konzessionsnehmer, die ausschließlich in den ladinischen Ortschaften öffentliche Dienste erbringen, müssen ladinischsprachigen Bürgerinnen und Bürgern **mündlich auf Ladinisch** antworten. Schriftlich erfolgen die Antworten in italienischer und deutscher Sprache, gefolgt von einer ladinischen Übersetzung.

PFLICHTVERSICHERUNGEN

Die Pflicht zur Zweisprachigkeit gilt auch im Bereich **Pflichtversicherung**: Die entsprechenden Formulare müssen zweisprachig verfasst sein. Dazu zählen in erster Linie die Kfz-

Haftpflichtversicherungen, zu deren Abschluss alle Fahrzeuginhaberinnen und -inhaber gesetzlich verpflichtet sind.

Gebrauch der drei Landessprachen im Gesundheitswesen

Alle Mitteilungen und Befunde über den **Gesundheitszustand einer Patientin oder eines Patienten**, die direkt an diese Person gerichtet sind, müssen in der **mutmaßlichen** oder **in der von ihr verwendeten Sprache** verfasst werden.

Medizinische Unterlagen, die für den **internen** Gebrauch bestimmt und nicht direkt an die Patientin oder den Patienten gerichtet sind, werden kostenlos übersetzt, falls ein konkretes und begründetes Interesse vorliegt.

Im Gesundheitswesen
wird gegenüber
Patientinnen und
Patienten deren
(mutmaßliche) Sprache
verwendet.



Ähnliches gilt, wenn eine Patientin oder ein Patient in ein Krankenhaus im deutschen oder italienischen Sprachraum außerhalb Südtirols überwiesen wird. In diesem Fall kann die betroffene Person die **kostenlose Übersetzung medizinischer Unterlagen** beantragen.

In allen anderen Fällen, in denen eine Übersetzung gewünscht wird, kann der Gesundheitsdienst diese gegen Gebühr erstellen.



Werden medizinische Unterlagen für die Überweisung in ein Krankenhaus des deutschen oder italienischen Sprachraums benötigt, sorgt der Sanitätsbetrieb auf seine Kosten für die Übersetzung.

Gebrauch der drei Landessprachen bei Militär und Polizei

Auch die **Militär- und Polizeibehörden** in Südtirol sind zur **Zweisprachigkeit im Umgang** mit den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet. Dies betrifft die **Staatspolizei**, das **Personal militärischer Einrichtungen**, die **Carabinieri** und die **Finanzwache**, sofern sie ihren Sitz in Südtirol haben; das gilt auch für die Behörden mit Sitz in der Provinz Tri-

ent, wenn sie eine regionale Zuständigkeit für Südtirol besitzen.

Vor allem im Rahmen der **allgemeinen Polizeitätigkeit** (z. B. **Verkehrskontrollen**) und von Handlungen, die die **Einleitung eines Strafverfahrens** oder **sonstige Sanktionen** zur Folge haben, muss die Zweisprachigkeit gewährleistet werden.

Die Militär- und Polizeibehörden in Südtirol sind ebenfalls zur Zweisprachigkeit verpflichtet. Im internen Austausch wird jedoch ausschließlich Italienisch verwendet.





Besonders wichtig ist der Sprachgebrauch, wenn die Polizeikräfte als Gerichtspolizei und somit für die Gerichtsbehörde handeln.

Wird eine Person **auf frischer Tat** festgenommen, kommt sie in **Polizeigewahrsam** oder werden persönliche **Sicherungsmaßnahmen** gegen sie angewendet, muss die Polizei bzw. Gerichtsbehörde sie nach der Sprache (Deutsch oder Italienisch) fragen, in der sie kommunizieren will. Diese muss nicht mit der in der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung gewählten Sprache übereinstimmen. Anschließend müssen die Einvernahme **und jede weitere Prozesshandlung in der angegebenen Sprache** erfolgen (siehe Kapitel zum Sprachgebrauch bei Gericht).

Innerhalb der militärischen Einrichtungen ist der **alleinige Gebrauch der italienischen Sprache** vorgesehen.

LADINISCH

Die Militär- und Polizeiorgane unterliegen keinen besonderen Sprachvorschriften in Bezug auf die ladinische Sprache. Selbst wenn sie ihren Sitz in ladinischen Ortschaften haben oder dort stationiert sind, müssen sie nicht Ladinisch sprechen.

Ladinerinnen und Ladiner können **zwischen der italienischen und deutschen Sprache wählen**, wenn sie beispielsweise im Zuge von Streifenfahrten mit Polizei oder Carabinieri zu tun haben.



Polizei und Militär sind nicht dazu verpflichtet, Ladinisch zu beherrschen, selbst wenn sie in den ladinischen Tälern stationiert sind. Im Umgang mit diesen Behörden können Ladinerinnen und Ladiner zwischen der deutschen und der italienischen Sprache wählen.

Gebrauch der drei Landessprachen bei Gericht

Der Sprachgebrauch bei den Gerichtsbehörden mit Sitz in Südtirol ist genau geregelt. Die **Gleichstellung der Sprachen (Deutsch und Italienisch)** gilt: vor den Gerichtsämtern und ordentlichen Gerichten, beim Verwaltungsgericht und den Steuergerichtshöfen mit Sitz in Bozen, beim Rechnungshof, dem Oberlandesgericht (einschließlich Jugendsektion und Schwurgericht zweiter Instanz), der Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, dem Jugendgericht und dem Überwachungsgericht; ebenso vor den Gerichtsbehörden mit Sitz in Trient, deren Zuständigkeit sich auf Südtirol erstreckt.

Gerichtsämter und Gerichtsorgane müssen sich immer der von den Bürgerinnen und Bürgern gesprochenen Sprache bedienen. Allerdings gibt es unterschiedliche Bestimmungen, je nachdem, ob es sich um ein Straf- oder Zivilverfahren handelt oder um ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht oder Steuergerichtshof.

Da der Sprachgebrauch vor Gericht, wie gesagt, sehr genau geregelt ist, werden nachfolgend nur die wichtigsten Aspekte behandelt.

STRAFPROZESS

Sprache bei der Festnahme

Wird eine Person auf frischer Tat ertappt und festgenommen, muss sie nach der **Sprache, in der sie kommunizieren will** – Deutsch oder Italienisch –, gefragt werden. Antwortet die betroffene Person, werden alle weiteren Schritte in der angegebenen Sprache unternommen. Andernfalls wird die **mutmaßliche Sprache der Person** (Deutsch oder Italienisch) verwendet. Diese wird anhand der Sprachgruppenzugehörigkeit oder anderer vorliegender Informationen bestimmt.

Aktenführung und Sprachwechsel im Verfahren

Die Staatsanwaltschaft erstellt die Verfahrensakten in der von der betroffenen Person **angegebenen Sprache** (Deutsch oder Italienisch). Fehlt diese Angabe, wird die **mutmaßliche Sprache** verwendet.

Ab Zustellung der Akten oder Mitteilung über die eingeleiteten Ermittlungen hat die betroffene Person 15 Tage Zeit, um die Änderung der Verfahrenssprache zu beantragen. Dies



Der Sprachgebrauch vor Gericht ist bis ins letzte Detail geregelt. Grundsätzlich gilt: Die von den Ermittlungen betroffene Person kann selbst entscheiden, ob sie Deutsch oder Italienisch verwenden möchte.

geschieht entweder persönlich, durch eine bei der Staatsanwaltschaft abgegebene Erklärung, oder mittels eines schriftlichen Antrags der Verteidigung.

Sprache bei der Einvernahme und Vernehmung

Die Einvernahme und die Vernehmung erfolgen auf Antrag der betroffenen Person in deutscher oder italienischer Sprache.

Wenn die Ermittlungen in einer Sprache begonnen wurden und in einer anderen fortgesetzt werden, verläuft der Prozess etwa in deutscher Sprache, kann die von den Ermittlungen betroffene Person beantragen, in italienischer Sprache

Unterlagen in der Akte der Staatsanwaltschaft sowie Fachgutachten und Sachverständigengutachten, die nicht in der Verfahrenssprache verfasst sind, werden auf Antrag der Partei übersetzt.

Sprache im erstinstanzlichen Verfahren

Das Verfahren erster Instanz wird grundsätzlich in der bis dahin verwendeten Sprache geführt. Die angeklagte Person hat jedoch das Recht, **ein einziges Mal die Verfahrenssprache zu wechseln**, indem sie vor Eröffnung des Hauptverfahrens einen entsprechenden Antrag stellt. Wird die Verfahrenssprache geändert, müssen die bis dahin erstellten Prozessakten nicht übersetzt werden.

Sprache im Berufungsverfahren

Eine ähnliche Regelung wie in erster Instanz gilt auch für das Berufungsverfahren: Es wird in der Sprache geführt, in der das Verfahren erster Instanz abgeschlossen wurde. Auch hier kann die oder der Angeklagte **ein einziges Mal beantragen**, dass das Verfahren **in der anderen Sprache fortgesetzt** wird.

Wird die Verfahrenssprache gewechselt, müssen die bis dahin verfassten Unterlagen nicht übersetzt werden.

Die Vernehmung der angeklagten Person erfolgt auf Antrag **in ihrer Sprache**, auch wenn diese nicht mit der Verfahrenssprache übereinstimmt. Dabei wird unmittelbar übersetzt und in der Verfahrenssprache protokolliert, außer die Parteien

verzichten darauf; in diesem Fall wird die Vernehmung nur in der von der angeklagten Person verwendeten Sprache protokolliert.

Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen

Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, Gutachterinnen und Gutachter werden in der von ihnen gewünschten Sprache angehört. Die Aussage wird dabei unmittelbar übersetzt und in der Verfahrenssprache protokolliert.

Unterlagen

Unterlagen der Parteien, Fachgutachten und Sachverständigengutachten, die nicht in der Verfahrenssprache verfasst sind, werden auf Antrag der Partei übersetzt.

ZIVILPROZESS

Verfahrensakten und Sprachwahl

Jede Partei hat das Recht, ihre **Verfahrensakten in der gewünschten Sprache** (Deutsch oder Italienisch) zu führen. Wenn alle Parteien dieselbe Sprache wählen, wird das Verfahren **einsprachig** geführt. Andernfalls verläuft das Verfahren **zweisprachig** und jede Partei verwendet ihre bevorzugte Sprache.

In einem zweisprachigen Verfahren müssen **richterliche Verfügungen und Urteile** in beiden Sprachen ausgesprochen und verfasst werden, außer eine Partei verzichtet darauf. Akten und Unterlagen der Parteien werden entweder in italienischer oder deutscher Sprache erstellt; eine Übersetzungspflicht auf Kosten des Gerichts besteht nicht.



Im Zivilprozess wählt jede Partei selbst, ob sie ihre Unterlagen auf Deutsch oder Italienisch erstellt. Das Gericht muss sich dieser Sprachwahl anpassen und die Schriftstücke entsprechend in deutscher oder italienischer Sprache oder zweisprachig verfassen.

Das Verfahren wird einsprachig fortgesetzt, wenn die Parteien erklären, dieselbe Sprache zu wählen. Diese Erklärung kann mündlich während der Verhandlung oder schriftlich erfolgen und ist **unwiderruflich**. In diesem Fall werden Urteile und andere Verfügungen ausschließlich in der gewählten Verfahrenssprache verfasst.

Wenn Akten und Unterlagen auf Antrag einer Partei zugestellt werden, müssen diese in die deutsche oder italienische Sprache übersetzt werden, falls der Empfänger oder die Empfängerin die Übersetzung **innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung** beantragt.

Zeugenaussagen und Sachverständigenberichte im Zivilprozess

Zeuginnen und Zeugen werden sowohl in einsprachigen als auch zweisprachigen Prozessen in der **von ihnen gewünschten Sprache** angehört. Das Protokoll wird in dieser Sprache verfasst. Die protokollierten Aussagen werden auf Kosten des Gerichts übersetzt, sofern eine Partei dies in derselben Verhandlung beantragt.

Auch **Sachverständige** können die **Sprache frei wählen**. Das Gericht veranlasst auf eigene **Kosten** die Übersetzung des Sachverständigenberichts, wenn dies innerhalb **von 30 Tagen ab der Mitteilung** über die **Hinterlegung** beantragt wird.



In einem Prozess muss sich die öffentliche Verwaltung der Sprache der Klägerin oder des Klägers anpassen. Geht die Klage hingegen von der Verwaltung aus, verwendet sie die mutmaßliche Sprache (Deutsch oder Italienisch) der Gegenpartei.

Sonderfall: Die öffentliche Verwaltung im Zivilprozess

Tritt die öffentliche Verwaltung in einem Zivilprozess als Klägerin auf, muss sie die mutmaßliche Sprache der oder des Beklagten verwenden. Die oder der Beklagte kann sich bei der ersten Verhandlung gegen die verwendete Sprache aussprechen.

Ist die öffentliche Verwaltung hingegen die beklagte Partei, muss sie die Sprache der klagenden Partei verwenden.

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und den Steuergerichtshöfen

Die Ämter und Organe von Verwaltungsgericht und Steuergerichtshöfen müssen die **Sprache der Person** verwenden, die sich an sie wendet. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen für den Zivilprozess.



Ladinisch

Grundsätzlich gibt es keinen Prozess, der ausschließlich in ladinischer Sprache geführt wird. Dennoch haben ladinischsprachige Bürgerinnen und Bürger das Recht, vor Gericht **in ihrer Sprache auszusagen**. Dies gilt unabhängig von der gewählten Verfahrenssprache (Deutsch oder Italienisch).

Die Einvernahme oder Vernehmung der Bürgerinnen und Bürger, die von diesem Recht Gebrauch machen, erfolgt dann mithilfe einer Gerichtsdolmetscherin oder eines Gerichtsdolmetschers. Dies gilt nicht nur für die Prozessparteien, sondern auch für die Angeklagten im Strafprozess sowie die Zeuginnen und Zeugen.

Mit dem Gericht und der Gerichtspolizei können Ladinерinnen und Ladinер sowohl im mündlichen als auch im schriftlichen Austausch zwischen Deutsch und Italienisch wählen.

Ladinische Bürgerinnen und Bürger müssen sich zwischen Deutsch und Italienisch als Verfahrenssprache entscheiden. Auch ihnen steht jedoch das Recht zu, in ihrer Sprache auszusagen. In solchen Fällen sorgt das Gericht für die Übersetzung.

Sonderregelung für Friedensgerichte

Eine Ausnahme von dieser Regelung bilden die Verfahren vor den **Friedensgerichten Bruneck und Brixen**, die für die ladinischen Gemeinden Südtirols zuständig sind. Dort ist der **Gebrauch der ladinischen Sprache uneingeschränkt erlaubt**. Um dies zu gewährleisten, haben bei der Besetzung des Amtes der Friedensrichterin oder des Friedensrichters in diesen Ortschaften jene Vorrang, die der ladinischen Sprache mächtig sind.

Auszüge aus dem Strafregister

Auszüge aus dem Strafregister, das bei der Staatsanwaltschaft am Landesgericht Bozen geführt wird, werden auf Antrag entweder auf Deutsch oder Italienisch angefertigt.

Les zitadines y i zitadins ladins á le dërt da adoré so lingaz dla uma **por scrit y a usc** canche ai s'adressëia ai ofizi publics y ales istituziuns scola-stiches, che á **süa sënta tles valades ladines tl Südtirol, chël ó dí tla Val Badia y te Gherdëna**.

I ladins y les ladines pó ince adoré so lingaz dla uma cun i ofizi provinziari, che se dá ma o dantadöt jö **cun les chestiuns che reverda la jënt ladina**. Chësc vel ince sce chisc ofizi á süa sënta defora dal raiun ladin. Pro chisc toca por ejëmpl l'Intendënza y Cultura ladina y l'Ofize cultura ladina y Jonëza.

Le medemo dërt vel ince cun i prestadus de sorvisc che pïta **ma** tles valades ladines sorvisc publics.

Chisc ofizi publics y prestadus de sorvisc mëss ti respogne ales zitadines y ai zitadins a usc por ladin. Por scrit ti respogni **por talian y todësch cun dessot la traduziun por ladin**. Chësta prozedöra vel ince por l'emisciun de ac y documënc publics, sciöche ince por les leges y les zircolares che reverda la jënt ladina.

Les porsones de lingaz ladin pó adoré **le talian o le todësch** tla comunicaziun cun d'atri ofizi dl'aministrazion publica tl Südtirol.

I ladins y les ladines pó adoré so lingaz dla uma cun les autoritës y i ofizi publics, che á süa sënta tles valades ladines y cun chi che se dá jö dantadöt jö cun les chestiuns che reverda la jënt ladina.

Le dërt da adoré le ladin dan signoria

Les porsones de lingaz ladin pó chirí fora danter le talian y le todësch tles comunicaziuns a usc y por scrit cun le tribunal y la polizia iudiziaria.

En linia de prinzip n'él nia prozesc che vëgn ma fac por ladin. Porimpó á les porsones de lingaz ladin le dërt da fá sües detlaraziuns dan **signoria te so lingaz dla uma** (pro i prozesc tl Südtirol). Chësc vel anfat ci lingaz (talian o todësch) che al é gnü chirí fora sciöche lingaz dl prozes.

L'interogaziun y l'aldiziun de zitadins y zitadines che s'anüza de chësc dërt vëgn a se le dé cun l'aiüt de n tradutor/na tradutur d'la tribunal. Chësta regolamentaziun ne reverda nia ma les perts de n prozes, y dantadöt l'interogaziun dla persona acusada te n prozes penal, mo ince les detlaraziuns de testimoni y testemones.

Les porsones de lingaz ladin mëss chirí fora sciöche lingaz dl prozes te na prozedöra iudiziaria **danter talian y todësch**. Porimpó á la jënt de lingaz ladin, avisa sciöche chëra de lingaz todësch y talian, le dërt da adoré **so lingaz dla uma** da fá sües detlara-

ziuns sciöche testimoni y testemones, sciöche ince pro les interrogaziun y les aldiziuns. Te chësc caje se crüzia le tribunal dla traduziun.

Regola speziala por i vicari y les vicares de pesc che á la competënza por i comuns ladins

Tut fora da chësta regolamentaziun é i prozedimënc di vicari y dles vicares de pesc che á la competënza por i comuns ladins dl Südtirol – chël ó dí i **tribunai de pesc de Bornech y Porsenú**. Chiló pón **adoré le lingaz ladin zënza limitaziuns**. Por garantí chësc dërt, vëgnel trat dant i candidac y les candidates che sá ladin, canche al vëgn assegné les inciaries de vicare o vicara de pesc te chëstes localités.

L'adoranza dl ladin por les forzes armades y i organs de polizia

I organs de polizia che ne laora nia sciöche polizia iudiziara (por ejëmpl pro i aresc), mo preventivamënter sciöche autorité aministrativa, ne mëss nia se tigní a desposiziuns partiales sön l'adoranza dl ladin. Ai ne mëss nia adoré le ladin, ince sce ai á súa sënta tles localités ladines o sce ai é stazioná iló. Ince te chisc caji, sciöche por ejëmpl canche an vëgn tignis sò dai carabinieri o dala polizia stradal, pó i ladins y les ladines chirí fora danter le talian o le todësch.

Estrac dl register penal

I estrac dal register penal che vëgn tigní pro la Procura dla Republica tl Tribunal de Balsan vëgn dá fora sön domanda por todësch o por talian.

L'ejam de ladin

Che che oress se lascé atesté ofizialmënter la conescënza dl ladin, pó se scrí ite al ejam de ladin. Les candidates y i candidac dá dant te ci idiom (ladin de Gherdëna o ladin dla Val Badia) che ai ó fá l'ejam y te ci lingaz (todësch o talian) che le test de partënza dess ester. Sön la plata web dl Sorvisc Ejams de bi- y trilinguism ciafon val' ejëmpli di modui desvalis.



Deplü informaziun é da ciafé sön:
ejams-bilinguism.provincia.bz.it/lld/ejam-de-ladin

Beschwerdemöglichkeiten

NICHTIGKEITSBESCHWERDE

Glaubt eine Bürgerin oder ein Bürger, dass Verwaltungsakte oder Maßnahmen gegen die Sprachbestimmungen verstoßen, kann sie bzw. er **Nichtigkeitsbeschwerde** einlegen. In anderen Worten: Werden einer Person Maßnahmen oder Verwaltungsakte von Behörden oder Konzessionsnehmern zugestellt, die **nicht** in ihrer Sprache (Deutsch oder Italienisch) verfasst sind, kann sie deren **Aufhebung** beantragen.

Sobald eine Person vom Akt oder der Maßnahme erfährt oder die entsprechende Zustellung erhält, kann sie **innerhalb von 10 Tagen schriftlich oder mündlich Beschwerde** einreichen:

- direkt bei der **ausstellenden Behörde, dem ausstellenden Amt oder dem ausstellenden Konzessionsnehmer**,
- bei der **Zustellungsbeamtin** oder dem **Zustellungsbeamten**, die bzw. der dies im Zustellbericht vermerkt,
- bei der **Bürgermeisterin** oder dem **Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person** (Diese Option ist nur dann möglich, wenn der Akt bzw. die Maßnahme von einer Behörde, einem Amt oder einem Konzessionsnehmer mit Sitz in einer anderen Gemeinde ausgestellt wurde). In diesem Fall leitet die Gemeinde die aufgenommene Erklärung an die zuständige Stelle weiter.



Wird eine Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, wird die Wirksamkeit des Aktes ausgesetzt.

Die Behörde, das Amt oder der Konzessionsnehmer kann von der oder dem **Beschwerdeführenden eine Bescheinigung über die abgegebene Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung einfordern** (Artikel 9 der Durchführungsbestimmung DPR vom 15. Juli 1988, Nr. 574). **Wird diese nicht fristgerecht eingereicht, wird die Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen und der Akt bleibt in der ursprünglichen Sprache wirksam.** Ist die Nichtigkeitsbeschwerde vollständig, hat die betroffene Behörde, das Amt oder der Konzessionsnehmer drei Möglichkeiten:

- die **Beschwerde anerkennen** und den beanstandeten Verwaltungsakt innerhalb von zehn Tagen auf eigene Kosten **in der gewünschten Sprache** neu ausstellen,
- die Beschwerde **innerhalb von 10 Tagen abweisen**; ab diesem Zeitpunkt erlangt der ursprüngliche Verwaltungsakt wieder Wirksamkeit,
- die **Frist von 10 Tagen verstreichen lassen** und der Verwaltungsakt verliert endgültig seine Wirksamkeit.



Wird die Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen, kann die beschwerdeführende Person **innerhalb von weiteren zehn Tagen** nach Erhalt der Mitteilung **Rekurs bei der Autonomen Sektion Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichtes** einlegen, um die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes feststellen zu lassen. Der Rekurs kann entweder von der Bürgerin oder dem Bürger **persönlich** eingereicht werden oder in bestimmten Fällen (siehe Artikel 92 des Autonomiestatuts DPR vom 31. August 1972, Nr. 670) von Regionalrats- und Landtagsabgeordneten sowie von Gemeinderatsmitgliedern. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann **völlig formlos, also auch mündlich**, beim Verwaltungsgericht eingebracht werden.

Die **beschwerdeführende Person kann ohne anwaltliche Vertretung vor Gericht erscheinen.** Im Verfahren fallen für die Bürgerin oder den Bürger keinerlei Spesen, Stempelmarken oder sonstige Gebühren an. Das Gericht muss **innerhalb von 60 Tagen** nach Einreichen der Beschwerde ein Urteil fällen.

Erklärt es den angefochtenen Akt für nichtig, muss die entsprechende Behörde diesen **innerhalb von 20 Tagen** nach Mitteilung des Urteils **neu erlassen.** Die unterlegene Partei trägt die Kosten des Verfahrens.

Erhält eine Person eine Mitteilung oder einen Akt, die nicht in ihrer Sprache (Deutsch oder Italienisch) verfasst sind, kann sie mit einer Nichtigkeitsbeschwerde die Aufhebung beantragen. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann schriftlich oder mündlich eingebracht werden und führt zur Aussetzung der Mitteilung oder des Verwaltungsaktes.





BESCHWERDEN ZUM GEBRAUCH DER DREI LANDESSPRACHEN

Bei Verletzungen der Bestimmungen über den Gebrauch der drei Landessprachen können sich die betroffenen Bürgerinnen und Bürger an das **Amt für Landessprachen und Bürgerrechte** oder an das **Regierungs-**

kommissariat Bozen wenden. Diese kontaktieren die betroffenen Verwaltungsstellen und Konzessionsnehmer. Die Beschwerden und Anfragen werden stets **anonym** behandelt.

Zweisprachigkeits- und Ladinischprüfungen: Der Weg zum offiziellen Sprachnachweis

Seit 1977 werden in Südtirol die **Zweisprachigkeits- und Ladinischprüfungen** abgehalten (Durchführungsbestimmung DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752). Mit diesen Prüfungen werden die Kenntnisse der deutschen und italienischen Sprache (Zweisprachigkeitsprüfungen) bzw. eines der beiden ladinischen Idiome (Grödnertaler oder Gadertaler Idiom) nachgewiesen.

Warum ist der Zweisprachigkeitsnachweis wichtig?

Der Zweisprachigkeitsnachweis ist **erforderlich**, um im öffentlichen Dienst in Südtirol arbeiten zu können.

Die Prüfungen werden für die Niveaus **A2, B1, B2 und C1** angeboten. Der Zweisprachigkeitsnachweis ist unbegrenzt gültig und kann, da er den Vorgaben des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht, auch auf europäischer Ebene anerkannt werden.



AUFBAU DER PRÜFUNGEN

Seit der Reform von 2014 orientieren sich die Prüfungen am **Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)**. Sie bestehen aus vier Modulen:

- **Hörverständnistest**
- **Leseverständnistest**
- **Schriftliche Textproduktion**
- **Mündliches Gespräch**

Die paritätische Prüfungskommission setzt sich aus deutsch- und italienischsprachigen Mitgliedern zusammen. Bei der Überprüfung der Lese- und Sprechkompetenzen ist ein **Sprachwechsel** vorgesehen: Verständnisaufgaben zu einem italienischen Text müssen auf Deutsch und zu einem deutschen Text auf Italienisch beantwortet werden.



ANMELDUNG UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Interessierte können sich jederzeit **kostenlos** für eine der angebotenen Prüfungen anmelden. Für die Niveaus B1 und A2 beträgt das Mindestalter **14 Jahre**, während für die C1- und B2-Prüfungen ein Mindestalter von **16 Jahren** erforderlich ist. Es kann immer nur **eine** Anmeldung für **ein** Niveau vorgenommen werden.

Auf der Webseite der Dienststelle für die Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfungen sind umfassende Informationen, Beispielaufgaben und Tipps für die Vorbereitung auf die Prüfungen veröffentlicht.

Zudem bietet die Dienststelle regelmäßig Informationsveranstaltungen mit Prüfungssimulationen und Feedbackgesprächen an.

Weitere Informationen:

Die Zweisprachigkeitsprüfung:
wer, wie, wo, wann.



**Informationen und Tipps für die
Vorbereitung auf die Prüfung**



DIE LADINISCHPRÜFUNG

Wer seine Ladinischkenntnisse offiziell bestätigen lassen möchte, kann sich zur Ladinischprüfung anmelden. Die Kandidatinnen und Kandidaten geben dabei an, für welches der beiden ladinischen Idiome (Grödner oder Gadertaler Idiom) sie die Prüfung ablegen möchten und in welcher Bezugssprache (Deutsch oder Italienisch) der Ausgangstext stehen soll. Auch für die Ladinischprüfung sind Beispieltex-te zu den verschiedenen Modulen auf der Webseite der Dienststelle für die Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfungen veröffentlicht.

Für weitere Informationen:
[Details zur Ladinischprüfung](#)



ANERKENNUNG VON SPRACHZERTIFIKATEN UND STUDIENTITELN

Der Zweisprachigkeitsnachweis kann auch durch die **Anerkennung von Sprachzertifikaten** und für das Niveau C1 durch die Anerkennung von **Studientiteln** erworben werden. Bei Anerkennung eines Zertifikats für eine der beiden Sprachen bietet die Dienststelle für die Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfungen eine **einsprachige Prüfung** in der jeweils anderen Sprache an. Erst nach Bestehen dieser Prüfung wird der Zweisprachigkeitsnachweis ausgestellt.

Für weitere Informationen:
[Anerkennung von Sprachzertifikaten und Studientiteln](#)



UNTERSTÜTZUNGS- MASSNAHMEN FÜR KANDIDATINNEN UND KANDIDATEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNG

Kandidatinnen und Kandidaten mit Beeinträchtigungen können die Prüfung unter **individuellen Prüfungsbedingungen** ablegen. Dafür stehen verschiedene **Kompensations- und Unterstützungsmaßnahmen** zur Verfügung. Diese können beispielsweise von Personen beantragt werden, die unter spezifischen Lernstörungen, einer Störung der Sprachentwicklung, einer Hör-, Seh- oder motorischen Beeinträchtigung leiden.

Für weitere Informationen:
[Kompensationsmaßnahmen
für Menschen mit
Beeinträchtigungen](#)



Herausgeberin:

Autonome Provinz Bozen

Verantwortliche Stelle:

Amt für Landessprachen und Bürgerrechte

Texte: Amt für Landessprachen und Bürgerrechte, Sprachdienst

Ladinische Übersetzung:

Sprachdienst

Grafik: succus.

Fotos: Agentur für Presse und Kommunikation

Die vorliegende Broschüre ist beim Amt für Landessprachen und Bürgerrechte erhältlich und kann kostenlos angefordert werden.





#multilingual



Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provincia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL · ALTO ADIGE

**Sprache ist
Abenteuer.
Starte jetzt!**

